

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung

wird hiermit

die vom Kuratorium am 13.07.2005 einstimmig beschlossene

Änderung der §§ 4, 6 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Satzung der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim

genehmigt.

Oldenburg, den 1. Februar 2006
Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Regierungsvertretung Oldenburg
RV OL 2.03 -11741-03 (008)

Im Auftrage


Brengelmann



Satzung

der Stiftung „Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim“
vom 06.05.1999; zuletzt geändert am 13.07.2005

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung „Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim“ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Nordhorn.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert den Natur- und Landschaftsschutz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen im Landkreis Grafschaft Bentheim und wirkt auf die Bildung eines für den Artenschutz wichtigen Biotopverbundsystems hin. Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen die gesetzlichen Aufgaben; insbesondere bleiben die Pflichtaufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach dem Nieders. Naturschutzgesetz unberührt.
- (2) Um Ihre Ziele zu verwirklichen,
 - erwirbt oder pachtet die Stiftung Grundstücke zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - ergreift sie eigene Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten und fördert solche Maßnahmen Dritter,
 - bilanziert und dokumentiert sie auf erworbenen oder gepachteten Grundstücken grundstücksbezogen die dort zum Zwecke des Natur- und Artenschutzes durchgeführten Optimierungsmaßnahmen im Sinne eines Ökokontos,
 - gewährt sie Verursachern von Eingriffen im Sinne des Naturschutzgesetzes, die selbst nicht für notwendige Ersatzmaßnahmen sorgen können, die Möglichkeit, geeignete Ersatzmaßnahmen aus diesem Ökokonto auszulösen, wenn auf Flächen der Stiftung getätigte Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen dem Eingriff als Kompensation zugeordnet werden können,
 - leistet sie Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen umfasst
1. das Sachvermögen (Grundstockvermögen) in Form von Grundstücken zur Größe von insgesamt 21,1428 ha,
 2. das Betriebsvermögen in Höhe von 102.258,38 € (200.000,- DM).
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen des Stifters sowie durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Dem Betriebsvermögen fließen die für die Auslösung gezahlten Beträge zu. Es kann auch durch ausdrückliche Spenden Dritter erhöht werden. Der Stifter soll, um den Haushalt der Stiftung auszugleichen, dem Betriebsvermögen zusätzliche Mittel zuführen.
- (3) Die Stiftung ist weiter berechtigt, ihre Mittel – Erträge und Spenden – ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, -Regierungsvertretung Oldenburg-.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Kuratorium als Vorstand im Sinne des § 86 BGB i.V.m. § 26 BGB, die Geschäftsführung und der Beirat.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 - dem Landrat des Landkreises Grafschaft Bentheim oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Mitglied kraft Amtes – als Vorsitzenden -,
 - drei Mitgliedern des Kreistages,
 - einem im Einvernehmen mit dem Landkreis Grafschaft Bentheim zu berufenden Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsvertretung,
 - dem/der Leiter/in des Fachbereiches Bau und Umwelt des Landkreises Grafschaft Bentheim,
 - dem/den Geschäftsführer/n als Mitglied/er mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages werden entsprechend den geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften für die Dauer einer Wahlperiode berufen.
- (3) Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Der Kuratoriumsvorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Beirates sein.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über:
 1. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. die Wahl und die Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 3. den Haushalt, die Ordnungsgemäßheit der Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsführung,
 4. alle mit finanziellen Aufwendungen verbundenen Vorhaben, soweit sie nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
 5. die Änderung der Satzung,
 6. die Aufhebung der Stiftung,

7. die Bestellung der Geschäftsführer,
 8. die Verteilung der Befugnisse innerhalb der Geschäftsführung.
- (2) Das Kuratorium kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen auf die Geschäftsführung übertragen.
 - (3) Das Kuratorium kann nach vorheriger Ankündigung und Anhörung der benennenden Stelle einstimmig ein Beiratsmitglied abwählen, wenn es sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

§ 8

Sitzung des Kuratoriums

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- (2) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern oder der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter/innen an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch eine facheinschlägig ausgebildete Fachkraft aus dem Bereich der Naturschutzbehörde und einem/einer Vertreter/in der Liegenschaftsverwaltung des Landkreises Grafschaft Bentheim wahrgenommen. Die Zuständigkeiten werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführerbefugnisse geregelt.

Die Geschäftsführung wird vom Kuratorium bestellt.

- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- Erwerb, Tausch oder Veräußerung von Grundstücken,
 - laufende Verwaltungs- und Projektarbeiten,
 - Planung und Ausführung von Optimierungs- sowie weiterer Pflegemaßnahmen,
 - Ausschreibung von Baumaßnahmen,
 - Durchführung der Bauaufsicht,
 - Berechnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in ökologischen Werteinheiten (Ökokonto) sowie deren Auslösung,
 - Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Erstellung der Jahresrechnung,
 - die Fertigung von Niederschriften.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat berät in fachlichen Angelegenheiten, die ihm vom Kuratorium oder der Geschäftsführung vorgelegt werden.
- (2) Der Beirat besteht aus:
- einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes der Landwirtschaftskammer Weser-Ems,
 - einem Vertreter des Forstamtes der Landwirtschaftskammer Weser-Ems,
 - einem/einer Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege,
 - einem Vertreter der Naturschutzverbände
 - einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde.

§ 11

Haushaltsplan

- (1) Sämtliche im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres in einem Haushaltsplan nachzuweisen, der vom Kuratorium genehmigt wird. Den Entwurf des Haushaltsplanes hat die Geschäftsführung vorzulegen.
- (2) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes geleistet werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

§ 12

Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung

- (1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Geschäftsführung nach dem Haushaltsplan eine Rechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben umfasst.
- (2) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Grafschaft Bentheim zu prüfen.
- (3) Das Ergebnis der Jahresrechnung und der Prüfung ist dem Kuratorium bekanntzugeben.

§ 13

Haftung

Das Kuratorium haftet für das Stiftungsvermögen wie ein Vormund für Mündelvermögen.

§ 14

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen der Stiftung können vom Kuratorium nur mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

- (2) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes oder bei Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Stiftungsvermögen dem Landkreis Grafschaft Bentheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gem. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden, steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (3) Die Stiftung ist aufzuheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich ist, oder sie infolge veränderter Verhältnisse nicht mehr erreichbar ist.
- (4) Für die Aufhebung ist ein einstimmiger Beschluss aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Nordhorn, 13. Juli 2005



(Landrat)

OP 4 Änderung der Satzung der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim

Herr Schwarz teilt mit, dass die Satzung der Naturschutzstiftung aufgrund verschiedener Änderungen redaktionell angepasst werden muss. So seien in Niedersachsen zum 31.12.2004 die Bezirksregierungen aufgelöst worden. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Stiftung sei jetzt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport - Regierungsvertretung Oldenburg -.

Außerdem sei die Zusammensetzung des Kuratoriums aufgrund der auch beim Landkreis Grafschaft Bentheim einzuführenden Eingleisigkeit der Verwaltung aufgrund der Änderung der Kommunalverfassung zu korrigieren.

Hinzu komme, dass der Landkreis seine Mitgliedschaft beim Biologischen Institut gekündigt habe. Inzwischen existiere das Institut nicht mehr. Somit scheide das Institut aus dem Beirat aus.

Es seien folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

§ 4 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, - Regierungsvertretung Oldenburg - .

§ 6 Abs. 1 Unterabs.

Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- dem Landrat des Landkreises Grafschaft Bentheim oder einem von ihm zu benennenden Vertreter als Mitglied kraft Amtes – als Vorsitzenden - .

§ 10 Abs. 2, Unterabs. 2

Im Beirat ist

ein Vertreter des Biologischen Institutes Metelen, dem die wissenschaftliche Begleitung obliegt,

nicht mehr enthalten. Das Institut ist als Beiratsmitglied zu streichen.

§ 10 Abs. 2 lautet wie folgt:

einem Vertreter des Landwirtschaftsamtes der Landwirtschaftskammer Weser-Ems,

einem Vertreter des Forstamtes Emsland der Landwirtschaftskammer Weser-Ems,

einem/einer Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege,

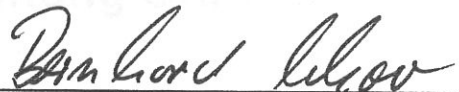
einem Vertreter der Naturschutzverbände,

einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde.

Abstimmungsverhältnis: Einstimmig



Vorsitzender des Kuratoriums



Protokollführer